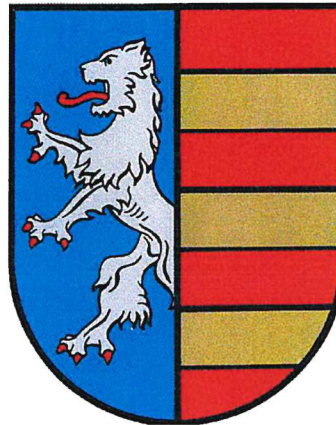


Örtliche Bauvorschrift über die erforderliche Zahl der Stellplätze in den Stadtteilen der Stadt Garbsen

und

Satzung über die Ablösung von Stellplätzen



Stellplatzvorschrift für Garbsen

Präambel

Aufgrund der Ermächtigung in § 84 Abs. 1 Nr. 2 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. Nr. 5, S. 46) in Verbindung mit § 47 Abs.1 Satz 1 NBauO und der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (Garagen- und Stellplatzverordnung -GaStplVO) vom 04.09.1989 (Nds. GVBl. S. 327), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 22.07.2004 (Nds. GVBl. S. 263, geändert durch Verordnung vom 11.10.2012 (Nds. GVBl. S. 401) und den Ausführungsbestimmungen zu den §§ 46 und 47 der NBauO (**RdErl. d. MS vom 06.07.2016/20.07.2016 - 503-24 156/3-1 -**) hat der Rat der Stadt Garbsen in der Sitzung am 19.06.2017 nachstehende Stellplatzvorschrift und Ablösesatzung für die Stadt Garbsen beschlossen.

Garbsen, den 7.3.2019 Der Bürgermeister

Inkrafttreten

Diese Satzung ist am 14.3.2019 in der für Garbsen örtlich zuständigen Ausgabe der Hannoverschen Allgemeinen Zeitung erschienen und damit in Kraft getreten.

Die Satzung ist damit rechtsverbindlich geworden.

Garbsen, den 7.3.2019 Der Bürgermeister

**Örtliche Bauvorschrift über die erforderliche Zahl der Stellplätze in den
Stadtteilen der Stadt Garbsen und
Satzung über die Ablösung von Stellplätzen
(Stellplatzvorschrift für Garbsen)**

(Beschluss-Vorlage Nr. 015a/2017)

Aufgrund der Ermächtigung in § 84 Abs. 1 Nr. 2 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. Nr. 5, S. 46) in Verbindung mit § 47 Abs.1 Satz 1 NBauO und der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (Garagen- und Stellplatzverordnung -GaStpIVO) vom 04.09.1989 (Nds. GVBl. S. 327), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 22.07.2004 (Nds. GVBl. S. 263, geändert durch Verordnung vom 11.10.2012 (Nds. GVBl. S. 401) und den Ausführungsbestimmungen zu den §§ 46 und 47 der NBauO (**RdErl. d. MS vom 06.07.2016/20.07.2016 - 503-24 156/3-1 -**) hat der Rat der Stadt Garbsen in der Sitzung am 19.06.2017 folgende Stellplatzvorschrift und Ablösesatzung für die Stadt Garbsen beschlossen:

**§ 1
Definition**

- (1) Ein Stellplatz ist eine im Freien außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche gelegene Fläche zum Abstellen von Kraftfahrzeugen. Ein Einstellplatz ist die Fläche zum Abstellen eines Kraftfahrzeuges auf einem Stellplatz oder in einer Garage.
- (2) Garagen sind Gebäude oder Gebäudeteile zum Abstellen von Kraftfahrzeugen. Garagen sind auch Parkhäuser.
- (3) Klein,- Mittel- und Großgaragen, sowie offene und geschlossene Garagen sind in § 1 GaStpIVO definiert. Diese Definition gilt hier sinngemäß.

**§ 2
Gestaltung und Stellplätze**

- (1) Stellplätze sind so anzulegen, dass sie jederzeit ohne Befahren anderer Stellplätze mit Fahrzeugen benutzt oder verlassen werden können (unabhängig nutzbare Einstellplätze).
- (2) Stellplätze müssen entsprechend den zu erwartenden Belastungen (Art und Häufigkeit ihrer Benutzung) befestigt und sollen in der Regel eingegrünt werden, soweit es die örtlichen Verhältnisse und die Art der Stellplätze zulassen.
- (3) Sofern sechs oder mehr Pkw-Stellplätze oder sonstige Stellplätze mit einer Gesamtfläche von mehr als 150 m² oberirdisch unmittelbar neben- oder voreinander angelegt werden, ist je angefangene 150 m² ein hochstämmiger Laubbaum zur Beschattung der Stellplätze anzupflanzen, sowie dessen Wuchs und Bestand zu sichern. Im Kronenbereich der ausgewachsenen Bäume dürfen die Flächen nicht wasserundurchlässig (z.B. mit Asphalt) versiegelt oder befestigt werden. Außerdem dürfen Baumscheiben im Umkreis von mindestens 2 Metern um die Bäume weder befahren noch beparkt werden, es sei denn, durch bauliche Maßnahmen (z.B.

Gitterroste oder Lochsteine mit entsprechendem Unterbau) werden eine Verfestigung des Bodens und Beschädigung der Baumwurzeln sowie der Bäume durch Fahrzeuge verhindert.

Diese Pflanzpflicht gilt nicht für Stellplätze, die auf Bauwerken (z.B. Parkdeck) angelegt werden.

§ 3 Anzahl der Stellplätze

(1) Für die nach § 47 Abs. 1 NBauO erforderliche Anzahl der notwendigen Einstellplätze sind die in der **Anlage 1** dieser Satzung festgesetzten Zahlen maßgeblich zu beachten.

(2) Die Zahl der auf dem Baugrundstück anzulegenden Stellplätze und Garagen wird anhand der **Anlage 1** in Verbindung mit der **Anlage 3** unter Berücksichtigung der vorhandenen Anbindung des Baugrundstücks an den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) und die jeweiligen örtliche Situation errechnet.

Liegt ein Grundstück zu seinem größten Teil im Bereich einer Zone, dann ist das betroffene Grundstück dieser Zone zuzuordnen.

Es wird unterschieden nach:

- Städtischer Bereich mit sehr guter Anbindung an den ÖPNV durch Stadtbahnnähe (Plandarstellung grün) - Stadtteile Auf der Horst, Altgarbsen und Havelse - sowie, städtischer Bereich mit guter Anbindung an den ÖPNV durch gute Linienbusanbindung (Plandarstellung orange) - Stadtteile Altgarbsen, Garbsen-Mitte, Havelse und Berenbostel -
- Dörflicher Bereich mit ÖPNV - Anbindung durch Linienbusse (Plandarstellung blau) - Stadtteile Frielingen, Heitlingen, Horst, Osterwald OE, Osterwald UE, Schloß Ricklingen, Stelingen -
- Sonstige bebaute Bereiche ohne ausreichenden Anschluss an den ÖPNV

Sich hierbei ergebende Dezimalzahlen werden auf die nächste ganze Zahl aufgerundet. Abweichungen vom ermittelten Stellplatzbedarf können bei im Einzelfall festgestellten Mehr- oder Minderbedarf zugelassen oder gefordert werden.

(3) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzung in der Anlage nicht erfasst ist, richtet sich die Zahl der notwendigen Stellplätze, Garagen und Abstellplätze nach dem konkreten Bedarf im Einzelfall. Hierfür ist unter 1.9 der Stellplatzvorschrift ein separater Punkt eingeführt worden. Die Richtwerte der Anlage für vergleichbare Nutzungen sind hierbei sinngemäß zu berücksichtigen.

(4) Für Anlagen mit erheblichem An- und Auslieferungsverkehr sind für Lastkraftwagen über 2,5 t in ausreichender Zahl Stellplätze anzulegen. Die Zahl dieser Stellplätze ist im konkreten Einzelfall zu ermitteln und mit der Bauaufsichtsbehörde abzustimmen.

(5) Für Anlagen mit regelmäßigem Besucherverkehr durch Autobusse müssen ausreichend Stellplätze für Autobusse hergestellt werden.

(6) Werden Schulaulen, Spiel- und Sporthallen oder sonstige große Räume neben ihrer Hauptnutzung regelmäßig für kulturelle oder sonstige Veranstaltungen genutzt, richtet sich die Zahl der notwendigen Stellplätze und Abstellplätze nach den Richtwerten für entsprechende Versammlungsstätten.

(7) Werden für mehrere bauliche oder sonstige Anlagen mit unterschiedlicher Geschäfts- und Hauptbetriebszeit gemeinsame Stellplätze und Abstellplätze geschaffen, so bemisst sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze und Abstellplätze nach dem höchsten gleichzeitigen Bedarf.

(8) Bei Änderungen bestehender baulicher und sonstiger Anlagen oder ihrer Nutzung sind Stellplätze und Garagen in solcher Zahl, Größe und Beschaffenheit herzustellen, dass sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Fahrzeuge aufnehmen können. Bei sonstigen Änderungen dagegen sind neue Stellplätze und Garagen nur im Umfang des durch die Änderung verursachten zusätzlichen Stellplatzbedarfs anzulegen.

§ 4

Verpflichteter, Herstellungszeitpunkt

(1) Die Pflicht zur Herstellung der notwendigen Plätze obliegt dem Bauherrn.

(2) Notwendige Stellplätze und Garagen müssen hergestellt und betriebsbereit sein, wenn die Anlage, zu der sie gehören, benutzbar ist. Die Bauaufsichtsbehörde kann abweichend von Satz 1 eine befristete Ausnahme im Einzelfall gewähren. Voraussetzung ist, dass nicht alle Stellplätze sofort nach Fertigstellung der baulichen Anlage benötigt werden. Die Ausnahme soll sich nicht auf mehr als die Hälfte der notwendigen Stellplätze beziehen.

§ 5

Erfüllung der Stellplatzpflicht

Die Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen und Garagen muss grundsätzlich durch Herstellung auf dem Baugrundstück erfüllt werden (§ 47 Abs. 4 Satz 1 NBauO), in Ausnahmefällen durch:

1. Herstellung auf einem geeigneten Grundstück in zumutbarer Entfernung, dessen Benutzung zu diesem Zweck durch Baulast gesichert ist (§ 47 Abs. 3 Satz 2 NBauO) oder
2. Zahlung eines Geldbetrages an die Stadt Garbsen (§ 47 Abs. 5 NBauO) gemäß **Anlage 2** dieser Ablösesatzung

Die Zulässigkeit der jeweiligen Form der Erfüllung der Stellplatzpflicht bestimmt sich nach § 47 NBauO.

§ 6

Zahlung eines Geldbetrages

(1) Ist die Herstellung der Stellplätze oder Garagen aus tatsächlichen -wirtschaftliche Gründe, wie z.B. Erhöhung der Zahl der Wohneinheiten etc. gehören nicht dazu- oder rechtlichen Gründen weder auf dem Baugrundstück noch auf einem anderen Grundstück (§ 47 Abs. 5 Satz 2 NBauO) möglich, so können die Stellplätze durch Zahlung eines Geldbetrages gemäß dieser Ablösesatzung an die Stadt Garbsen erfüllt werden.

(2) Die Höhe des in Abs. 1 erwähnten Geldbetrages ist in der **Anlage 2** dieser Satzung bestimmt.

§ 7 **Befreiung von der Stellplatzpflicht**

Kann die Stellplatzpflicht aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht erfüllt werden, so kann die Bauaufsichtsbehörde (Stadt Garbsen) auf schriftlichen und zu begründenden Antrag des Bauherren Abweichungen gemäß § 66 NBauO zulassen, wenn

1. Gründe des Wohles der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
2. die Durchführung der Stellplatzpflicht im Einzelfall zu einer offenbar unbilligen Härte führen würde und die Abweichung unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind (z.B. Doppelnutzungen).

§ 8 **Zuständigkeit und Mitwirkung**

Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze und Garagen wird für jedes Bauvorhaben von der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Garbsen im Rahmen des jeweiligen Baugenehmigungsverfahrens unter Verwendung der in der Anlage aufgeführten **Richtzahlen für den Einstellplatzbedarf in der Stadt Garbsen** festgesetzt.

§ 9 **Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel**

(1) Die Vorschriften über Ordnungswidrigkeiten nach den Vorschriften der NBauO, der GaStlpVO und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten finden Anwendung.

(2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verfügungen gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (Nds. VwVG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10 **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Garbsen, den 03.07.2017